

Merkblatt zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wer kann Leistungen erhalten?

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Bezieher von Leistungen nach dem

- SGB II (Arbeitslosengeld II), bitte stellen Sie den Antrag bei Ihrem zuständigen Jobcenter
- SGB XII (Sozialhilfe), bitte stellen Sie den Antrag bei der Stadtverwaltung, Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Wohngeld, bitte stellen sie den Antrag bei der Stadtverwaltung, Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Kinderzuschlag, bitte stellen Sie den Antrag bei der Stadtverwaltung, Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sowie nachfragende Personen, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, wenn sie die vorgenannten Bedarfe nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können.

Was für Leistungen gibt es?

Ein Anspruch besteht auf folgende Leistungen:

- **Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtungen**, übernommen werden die tatsächlichen Kosten (ohne Taschengeld!). Die Kosten hierfür können nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden, eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist nicht möglich.
- Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** jedes Jahr jeweils zum 01. August in Höhe von 70,00 € und zum 01. Februar in Höhe von 30,00 €.
- **Mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bzw. entsprechende **Fahrten von Kindertageseinrichtungen**, übernommen werden die tatsächlichen Kosten (ohne Taschengeld!). Die Kosten hierfür können nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden, eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist nicht möglich.
- Als Bedarf bei der **Schülerbeförderung** werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs für Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es den leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Aufgrund landesgesetzlicher Vorgaben werden die Kosten für Grundschüler ab 2 km Wegstrecke, für Sekundarstufe I und II, Berufsbildende Schulen u.a. ab einer Wegstrecke von 4 km getragen.
- Ergänzende angemessene **Lernförderung** soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Kosten hierfür können nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden, eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist nicht möglich.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtungen** dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung bzw. in der Kindertageseinrichtung angeboten wird. Die Kosten hierfür können nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden, eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist nicht möglich. Es ist erforderlich, dass die Schule / Kindertageseinrichtung die beigefügte Bestätigung über die Teilnahme am Mittagessen und den voraussichtlichen Kosten ausfüllt. Es besteht eine **Eigenbeteiligung** der Eltern von **1,00 pro Essen**.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**, es wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von maximal 10,00 € monatlich berücksichtigt. Hierunter fallen Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten. Die Kosten hierfür können nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden, eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist nicht möglich.

Leistungen für ein- und mehrtägige Ausflüge und gemeinschaftliches Mittagessen können beantragt werden von Schülern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Der Anspruch besteht auch für Kinder die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind Kindergärten und Kinderkrippen zu verstehen.

Leistungen für Schülerbeförderung, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und ergänzende angemessene Lernförderung können beantragt werden von Schülern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.